

Reglement über die Sportförderung

1. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Die Stadtgemeinde Brig-Glis

- fördert eine effiziente Nutzung der bestehenden Sportanlagen, unterstützt eine bedarfsgerechte Entwicklung und stellt den optimalen Unterhalt von Sportinfrastrukturen sicher;
- ist bestrebt, den obligatorischen Sportunterricht entsprechend den gesetzlichen Vorgaben des Bundes und des Kantons auf allen Stufen zu gewährleisten;
- unterstützt und fördert nebst dem Breitensport den Nachwuchs- und Leistungssport auf allen Altersstufen;
- sieht den Sport als Wirtschafts- und Tourismusfaktor im Oberwallis und fördert in diesem Bereich die regionale Zusammenarbeit;
- unterstützt Sportprojekte und –anlässe von öffentlichem Interesse.

Grundsatz
(Sportleitbild)

Artikel 2

Massnahmen

Die Gemeinde nimmt diese Aufgaben wahr, indem sie insbesondere:

- Die zur sportlichen Tätigkeit erforderlichen Räumlichkeiten und Einrichtungen schafft und zur Verfügung stellt,
- Finanzielle Beiträge an sportlich tätige Institutionen, Vereine und Einzelpersonen entrichtet,
- Aufträge an sportlich tätige Einzelpersonen oder Personengruppen erteilt,
- Preise verleiht und Ehrungen vornimmt.

Die Gemeinde schafft einen unabhängigen Sportfonds zur Unterstützung des sportlichen Schaffens in der Gemeinde.

Sie ernennt eine Sportkommission.

Artikel 3

Jährliche Beiträge

Der Gemeinderat bezeichnet Vereine und Institutionen, die einen jährlichen durch ihn bestimmten Beitrag erhalten.

Artikel 4

Sportpreis

Der Gemeinderat verleiht periodisch den Sportpreis der Stadtgemeinde Brig-Glis. Die Gemeinde ehrt damit Personen, eine Personengruppe oder Institutionen bzw. Vereine für hervorragende Leistungen oder besondere Verdienste auf sportlichem Gebiet.

2. Sportkommission

Artikel 5

Zusammensetzung Der Gemeinderat ernennt eine Sportkommission und Organisation aus 9 Mitgliedern, deren Amtsdauer auf 8 Jahre beschränkt wird. Der Gemeinderat ist durch eines seiner Mitglieder vertreten.

Bei der Zusammensetzung der Kommission sind die verschiedenen Bereiche sportlichen Wirkens zu berücksichtigen.

- Eine Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde (Ressortchef)
- Zwei Vertreterinnen oder Vertreter aus Hallensportarten
- Zwei Vertreterinnen oder Vertreter aus Aussensportarten
- Zwei Vertreterinnen oder Vertreter aus Schulsport (Turnlehrpersonen)
- Eine Vertreterin oder Vertreter aus einem weiteren Sportbereich
- Eine Vertreterin oder Vertreter aus dem Bereich Infrastruktur (Hallen und Sportplätze)

Die Sportkommission konstituiert sich selbst. Sie kann für ihre Tätigkeit Fachleute beziehen.

Artikel 6

Allgemeine Die Sportkommission berät den Gemeinderat sowie

Aufgaben

das Ressort Bildung, Jugend und Sport in allen Fragen, welche die Aufgaben der Gemeinde im Bereich des Sport betreffen; insbesondere:

- Sie unterstützt und fördert Sportprojekte.
- Sie organisiert Sportlerinnen- und Sportlerlehren.
- Sie unterhält den Kontakt zu den Vereinen und Sportarten.
- Sie unterstützt die Teilnahme von Vereinen und Einzelsportlerinnen und –sportler an nationalen und internationalen Anlässen.
- Sie fördert die regionale Zusammenarbeit zugunsten des Sports.

Artikel 7

Richtlinien

Die Sportkommission erarbeitet Richtlinien zur Sportförderung, die sie dem Gemeinderat zur Genehmigung unterbreitet.

Artikel 8

Verwaltung des Sportfonds

Die Sportkommission verwaltet den Sportfonds. Sie bestimmt im Rahmen der Richtlinien und des Vorschlages über die Verwendung der im Sportfonds geäußerten Mittel.

Artikel 9

Vertretung der
Gemeinde

Der Gemeinderat kann die Sportkommission mit der Vertretung der Gemeinde in sportlichen Organen, Institutionen und Vereinigungen betrauen.

Artikel 10

Jahresbericht

Die Sportkommission erstellt einen Jahresbericht über ihre Tätigkeit, welchen sie dem Gemeinderat zur Genehmigung unterbreitet.

3. Sportfonds

Artikel 11

Äufnung

Der Sportfonds wird durch einen jährlichen, im ordentlichen Voranschlag enthaltenen Beitrag der Gemeinde und durch freiwillige Zuwendungen Dritter geäufnet.

Artikel 12

Verwendung

Die Fondsgelder sind bestimmt, insbesondere für:

- die Nachwuchsförderung im breitesten Sinne (Information, Beiträge an Schulungskurse und Schulgelder),
- die Förderung junger Talente,

- die Verleihung von Förder- und Anerkennungspreisen,
- die Unterstützung von sportlichen Arbeiten, Projekten und Veranstaltungen.

Vom Sportfonds unterstützte Veranstaltungen müssen der Öffentlichkeit zugänglich sein. Sportliche Tätigkeiten ohne besonderen Bezug zur Gemeinde oder mit vorab kommerziellem Charakter erhalten keine Unterstützung aus dem Sportfonds.

Die Veranstalter haben den Nachweis einer angemessenen finanziellen Eigenleistung zu erbringen.

Artikel 13

Rechtsanspruch

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung der in diesem Reglement vorgesehenen Unterstützungsbeiträge.

Artikel 14

Voranschlag und
Rechnung

Die Sportkommission erstellt jährlich den Voranschlag und die Rechnung und unterbreitet sie dem Gemeinderat zur Genehmigung. Der Zeitpunkt der Unterbreitung wird vom Gemeinderat bestimmt.

4. Schlussbestimmungen

Artikel 15

Rechtsmittel

Verfügungen der Sportkommission können beim Gemeinderat mit Beschwerde angefochten werden. Die Verfügungen sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Ausgeschlossen sind Beschwerden, welche allein die Zweckmässigkeit eines Unterstützungsbeitrages zum Gegenstand haben.

Die Einreichung von Aufsichtsbeschwerden bleibt vorbehalten.

Artikel 16

Ausführung

Dieses Reglement wird der Urversammlung zur Abstimmung unterbreitet.
An der Urversammlung vom 19. Mai 2008 wurde das vorliegende Reglement angenommen.

Der Gemeinderat ist mit dem Vollzug dieses Reglements beauftragt und beschliesst das Datum des Inkrafttretens.
Das vorliegende Reglement tritt ab 01.01.2022 mit minimalen Anpassungen in Kraft.

So beraten und beschlossen vom Gemeinderat von Brig-Glis an seiner Sitzung vom 22. April 2008.

Stadtgemeinde Brig-Glis

Der Präsident:

Die Stadtschreiberin:

Mathias Bellwald

Ursula Kraft